

Geschlecht, »Rasse« und Klasse in Gerichtsverfahren – Bericht über ein Forschungsseminar zur empirischen Rechtssoziologie

Michelle Cottier und Michael Wrase

Einleitung

Im Folgenden soll ein Seminar vorgestellt werden, das wir im vergangenen Sommersemester an der Juristischen Fakultät und am Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt Universität Berlin durchgeführt haben. Die Veranstaltung wurde als Seminar in empirischer Rechtssoziologie angekündigt, mit dem Fokus auf »Geschlecht, »Rasse« und Klasse im rechtlichen Verfahren«.

Dass wir auf einer Veranstaltung der Sektion Rechtssoziologie mit dem Titel »Gesellschaft und Recht – aktuelle Forschung« über eine Lehrveranstaltung berichten, hat zum einen damit zu tun, dass wir in dem Seminar – ganz im Humboldtischen Sinn – das forschende Lernen als Unterrichtsmethode eingesetzt haben. Zum anderen denken wir, dass die vermehrte Weiterentwicklung und öffentliche Darstellung von in Form und Interdisziplinarität innovativen Lehrmethoden eine Strategie bilden könnte, um die Verankerung der Rechtssoziologie in der deutschsprachigen universitären Landschaft voran zu bringen. Als Vorbild könnten in dieser Hinsicht die transdisziplinär organisierten Gender Studies dienen (Baer 2005). Orientierung kann aber auch der im angelsächsischen Raum stärker als hierzulande betriebene Austausch über Fragen der rechtssoziologischen Lehre geben, so zum Beispiel anlässlich der jährlichen Meetings der amerikanischen Law & Society Association.¹

Rahmenbedingungen und Konzept

Die Rahmenbedingungen für interdisziplinäre Lehrveranstaltungen zur Rechtssoziologie haben sich in den vergangenen Jahren durchaus verbessert. Das rechtswis-

¹ Das jüngste Meeting fand vom 25. bis zum 28. Juli 2007 in Berlin als gemeinsame Konferenz von internationalen, amerikanischen, europäischen und japanischen Vereinigungen im Bereich Rechtssoziologie statt, vgl. <http://www.lsa-berlin.org/>.

senschaftliche Studium ist zwar nach wie vor stark von den klassisch dogmatischen Inhalten und der Einübung juristischer Argumentationsweisen geprägt (Bryde 2002). Allerdings eröffnen sich nach der letzten Studienreform über sogenannte »Schwerpunktbereiche« und »Schlüsselqualifikationen« neue Möglichkeiten, bislang ungewohnte Lehr- und Lernformate – wie etwa ein rechtssoziologisches Forschungsseminar – an den Juristischen Fakultäten und Fachbereichen anzubieten. Auf der anderen Seite ist auch bei den Sozialwissenschaften ein spürbares Interesse an der Beschäftigung mit »Recht« als sozialem Phänomen zu verzeichnen. Allerdings liefen die rechtssoziologischen Veranstaltungen in den unterschiedlichen Disziplinen bislang eher nebeneinander her, ohne dass ein tatsächlich interdisziplinärer Austausch stattfand (vgl. Heitzmann 2003).

An der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität war bisher die Rechtssoziologie noch nicht explizit in einem Schwerpunktbereich enthalten, weshalb das Seminar zunächst als Veranstaltung zum Erwerb einer »Schlüsselqualifikation« (in diesem Fall: Forschungskompetenz) ausgeschrieben wurde. Nach längeren Diskussionen mit den Verantwortlichen konnte das Seminar schließlich auch im juristischen Schwerpunktstudium angerechnet werden, was letztlich der Initiative der Studierenden selbst zu verdanken war, die das Seminar besuchen wollten.

Grundidee des Seminars war es, Studierende der unterschiedlichen Studiengänge zusammenzubringen und damit eben jenen interdisziplinären Austausch anzuregen. Dabei sollten auf der einen Seite Studierende der Rechtswissenschaft einmal »die soziologische Brille« aufsetzen und durch sie hindurch, abseits von der juristisch-dogmatischen Sichtweise, die Rechtswirklichkeit von Gerichtsverfahren beobachten und beschreiben. Studierende der Gender Studies und der Sozialwissenschaften auf der anderen Seite sollten das Recht als interessantes Forschungsfeld entdecken.

In der Ausschreibung formulierten wir den Auftrag an die Studierenden folgendermaßen: »Die Teilnehmenden des Seminars erproben die praktische Durchführung von Forschungsvorhaben in der empirischen Rechtssoziologie anhand von in Gruppen unternommenen Projekten. Sie entwickeln eine konkrete Forschungsfrage und deren methodische Umsetzung. Sodann führen sie Beobachtungen von Gerichtsprozessen (wahlweise auch Interviews) durch. Den Abschluss bildet die Analyse des so gesammelten Materials und die Präsentation der Ergebnisse.«

Es war uns bewusst, dass wir damit einen sehr hohen Anspruch formuliert hatten. Die meisten Jurastudierenden hatten während ihrer Ausbildung noch keine Gelegenheit, sich mit sozialwissenschaftlichen Theorien, geschweige denn mit der Methodik empirischer Sozialforschung zu befassen. Sie betraten also völliges »Neuland«. Bei den Teilnehmenden der Gender Studies konnte zwar der verwendete Theoriebestand zu Geschlecht, »Rasse« und Klasse vorausgesetzt werden, was in einzelnen Fällen das Seminar bereichert hat, allerdings waren auch hier nur wenige Kenntnisse in der qualitativ-empirischen Forschung vorhanden. Die Studierenden

der Sozialwissenschaften wiederum hatten sich erstmals auf das Forschungsfeld »Recht« und den interdisziplinären Austausch – sowohl mit den Rechtswissenschaften als auch den Gender Studies – einzustellen.

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Lernziele des Seminars realistisch gesehen werden. Diese lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

1. Die Studierenden sollten einen Einblick in das Forschungsfeld der Rechtssoziologie erhalten. Sie sollten mit den unterschiedlichen Methoden der empirischen Sozialforschung, insbesondere der ethnographischen Arbeitsweise vertraut gemacht werden.
2. Die Seminarteilnehmenden sollten einen ersten Zugang zu den in den Sozialwissenschaften und Gender Studies entwickelten Theorien zu den Differenzachsen Geschlecht, »Rasse« und Klasse erhalten. Ziel war es, eine oder mehrere dieser Theorien auf die Beobachtungen von Gerichtsverhandlungen anzuwenden. Es ging uns dabei selbstverständlich nicht um eine methodisch einwandfreie Verknüpfung zwischen Theorie und empirischer Beschreibung. Im Vordergrund stand der Versuch eines Perspektivenwechsels (weg von der klassisch juristischen Sichtweise) hin zu einer kritischen Beobachtung von Interaktionen und Kommunikationen zwischen den Verfahrensbeteiligten.
3. Die Studierenden sollten sich mit den Schwierigkeiten von empirischen Beobachtungen, ihrer Beschreibung und der Bewertung dieser Beobachtungen und der disziplinären Vorgeprägtheit eigener Sichtweisen auseinandersetzen. Als Aufgabestellung für ihre Prüfungsarbeiten sollten sie gemeinsam in – idealerweise interdisziplinär zusammengesetzten – Arbeitsgruppen eine methodisch-systematische (und theoriegeleitete) Vorgehensweise für ihre Beobachtungen entwickeln und in eigener Regie umsetzen.

Ursprünglich schwebte uns ein Seminar im Stil einer Forschungswerkstatt im kleinen Kreis vor, die in einer Atmosphäre des konstruktiven Austauschs zwischen den Disziplinen ablaufen sollte. Aufgrund der sehr großen Zahl an Anmeldungen konnten die einzelnen Teilnehmenden ihre im Seminar gemachten Forschungserfahrungen leider nicht ganz so intensiv einbringen und diskutieren, wie es geplant war.² Auch war die interdisziplinäre Durchmischung nicht so, wie wir sie uns vorgestellt hatten. Dies hatte sicherlich unter anderem damit zu tun, dass die Ausschreibung in den Sozial- und Kulturwissenschaften aufgrund der notwendigen interfakultären Abklärungen erst kurz vor Semesterbeginn erfolgen konnte. Bis zum Ende nahmen ungefähr 26 Studierende aus der Rechtswissenschaft, zwei Studierende aus den Gender Studies, und sechs Studierende verschiedener Disziplinen aus dem Bereich

² Wir hatten mit einer kleinen Gruppe von zehn bis zwölf Studierenden gerechnet, zur ersten Seminarstunde erschienen aber 37.

Geistes- und Sozialwissenschaften an dem Seminar teil. Das Verhältnis der Jurastudierenden zu den anderen Disziplinen war also ungefähr drei zu eins. Bei längerer Vorbereitungszeit und Kenntnis der möglichen Interessentenzahl wäre es sinnvoll gewesen, eine Art Auswahlverfahren durchzuführen, nicht zuletzt um eine bessere interdisziplinäre Durchmischung sicherzustellen.

Ablauf

Uns war – wie gesagt – bewusst, dass die empirische Rechtsforschung hohe Anforderungen an die Studierenden stellt. Um einen möglichst problemlosen Zugang zur einschlägigen Literatur zu ermöglichen, stellten wir neben dem Seminarreader, aus dem einzelne Texte als Pflichtlektüre zu den jeweiligen Seminarsitzungen vorausgesetzt wurden, am Lehrstuhl und in der Bibliothek einen umfangreichen Seminarapparat mit Beiträgen, Extrakten und Monographien zur Verfügung. Die Materialien zu den einzelnen Sitzungen wurden jeweils ins Internet gestellt und konnten dort von den Studierenden zur Nachbereitung abgerufen werden.³

Mit einem möglichst schnellen Einstieg ins Forschungsfeld versuchten wir, den Seminarteilnehmenden eine Orientierung zu geben. Nach einer Einführung in den aktuellen Stand der Rechtssoziologie in Deutschland und international (Wrase 2006), einem Überblick über die leitende Frage nach der Bedeutung von Geschlecht, »Rasse« und Klasse im Gerichtsverfahren und einer kurzen Einführung in Grundfragen der empirischen Sozialforschung (Röhl 1987: 105 ff.; Flick 2003), machten wir bereits in der dritten Seminarstunde den ersten Schritt ins Feld.

Gemeinsam mit den Studierenden besuchten wir das Gericht, das wir für unsere Beobachtungen ausgewählt hatten: die strafgerichtliche Abteilung des Landgerichts Berlin in Moabit. Die Einführung durch die Öffentlichkeitsbeauftragte der strafrechtlichen Abteilung, die selbst Richterin ist, gab einen Einblick in die Perspektive der Richterinnen und Richter, die einige der Studierenden auch in Interviews weiter erforschten. Mit der ganzen Gruppe beobachteten wir danach den Ausschnitt einer Gerichtsverhandlung.

Die gemeinsamen Beobachtungen wurden in der nachfolgenden Sitzung im Plenum ausgetauscht und erste mögliche Forschungsfragen diskutiert. Dies gab auch eine erste Gelegenheit, die Rolle der Beobachterin oder des Beobachters zu reflektieren und festzustellen, dass ganz praktische Schwierigkeiten wie Akustik und die Be-

³ Die Literaturliste wie auch alle anderen Unterlagen zum Seminar können abgerufen werden unter http://baer.rewi.hu-berlin.de/lehre/sos_2006/fsresoz (22.06.2007).

schränktheit des menschlichen Wahrnehmungsvermögens die Möglichkeiten der Forschenden limitieren können.

Auf die zweite Runde von Beobachtungen, die in der Gruppe stattfinden sollten, wurden die Studierenden anhand von Lektüre und Inputs von Seiten der Lehrenden vorbereitet. Die Studierenden sollten einen Überblick über den Werkzeugkasten der empirisch arbeitenden Rechtssoziologie wie auch über den thematischen Fokus Geschlecht, »Rasse« und Klasse im Gerichtsverfahren erhalten. Da sich die Studierenden in relativ kurzer Zeit einarbeiten mussten, haben wir in der Vorbereitung des Seminars viel Gewicht auf die sorgfältige Auswahl von geeigneten Texten gelegt, und dadurch den Studierenden natürlich auch eine bestimmte theoretische Fundierung ihrer Arbeiten nahe gelegt.

So lag aufgrund der institutionellen Verankerung des Seminars unter anderem in den Gender Studies eine konstruktivistische und insbesondere ethnomethodologische Sichtweise nahe (Löschper 1999; Gildemeister 2004). Diese Perspektive versteht sowohl die routinemäßig ablaufenden Vorgänge vor Gericht wie auch die Kategorien »Rasse«, Klasse und Geschlecht als Konstruktionsleistungen der am Gerichtsverfahren Beteiligten. In den Worten von Gabriele Löschper:

»Die Ethnomethodologie stellt sich die Frage nach dem Wie, nach den Alltagsroutinen des Gerichtsverfahrens und seiner einzelnen Elemente. In dieser Perspektive wird nicht davon ausgegangen, institutionelle Festlegungen oder Strukturen brächten die Ordnung und den geregelten Ablauf des Verfahrens hervor. Vielmehr entsteht die Ordnung des Strafprozesses erst in und durch die Praktiken der Teilnehmer.« (Löschper 1999: 103)

Die ethnomethodologische Arbeitsweise wurde den Studierenden zunächst anhand des Hinweises auf mögliche Elemente der Beobachtung (Raumanordnung und Interaktionspraktiken im Raum, Ablauf der Interaktion, Beteiligte und Etablierung ihrer Rolle, Wortwahl der Beteiligten, nonverbale Kommunikation, Ergebnisse der Interaktion zwischen den Beteiligten, Einsatz von schriftlichen Dokumenten etc.) näher gebracht. Sodann wurden die methodologischen Bedingungen Offenheit des Vorgehens und Hypothesen generierendes und nicht -überprüfendes Vorgehen erläutert. Schließlich wurde die Notwendigkeit des Bewusstseins für das eigene Vorverständnis der Beobachtenden deutlich gemacht und die forschungsethische Frage des Respekts vor den beobachteten Menschen angeschnitten.

Die Wertschätzung des Gegenstands der Beobachtung wurde auch im Gastvortrag von Dr. Thomas Scheffer von der Freien Universität Berlin, der dort eine Forschungsgruppe zur Mikrosoziologie des Strafverfahrens leitet, besonders hervorgehoben. Er gab den Studierenden zudem eine Vielzahl von Tipps für die Organisation der Beobachtungen, etwa mittels Erstellen von Listen der Akteure, Aktivitäten, Abfolgen, Materialitäten, oder mittels Zeichnungen der räumlichen Dimensionen der Beobachtungen.

In den Inputs zu den Kategorien Geschlecht, »Rasse« und Klasse wurden jeweils die theoretischen Grundlagen dargestellt und mit Beispielen aus der empirischen Rechtsforschung illustriert. So wurde etwa die Entwicklung von der Frauen- zur Geschlechterforschung (Maihofer 2004) nachgezeichnet. Als Beispiel für Frauenforschung wurde die rechtssoziologische Debatte zum Rechtsbewusstsein von Frauen (Gerhard 1984) dargestellt. Als Beispiel für Geschlechterforschung wurden mit den Studierenden Analysebeispiele aus den eigenen Forschungen von Michelle Cottier (2006) zur Herstellung von Geschlecht in Kinderschutz- und Jugendstrafverfahren diskutiert.

In Bezug auf die Analysekategorie »Klasse« wurde zunächst die Frage gestellt, ob in modernen Gesellschaften (noch) von sozialen »Klassen« gesprochen werden kann. In Auseinandersetzung mit dem Klassenbegriff Marx'scher Prägung, neo-materialistischen Ansätzen und aktuellen Forschungen zu schichtspezifischen Bildungschancen und zur Elitenbildung (Hartmann 2002) wurde versucht, sich dem Phänomen von sozialer Klassen oder Schichten in der bundesdeutschen Gesellschaft anzunähern. Dabei lag ein theoretischer Schwerpunkt auf dem von Pierre Bourdieu geprägten Begriff des kulturellen Kapitals und des Habitus (Bourdieu 1983). Dieser Ansatz wurde später von den Seminarteilnehmenden auch vorzugsweise in ihren Arbeiten verwendet.

Umsetzung durch die Studierenden

Die Studierenden hatten sodann die Aufgabe, in Gruppen mindestens eine Gerichtsverhandlung zu beobachten und zu protokollieren und die Beobachtungen im Hinblick auf eine der drei Analysekategorien Geschlecht, »Rasse« oder Klasse zu analysieren. Die Lehrenden hatten im Vorfeld eine Reihe von Richterinnen und Richtern am Gericht kontaktiert, die Auskunft über Zeitpunkt und Inhalt anstehender Gerichtsverhandlungen gaben und so den Studierenden die Auswahl erleichterten.

Die Studierenden ließen sich mit teilweise sehr großem Engagement und Interesse auf die anspruchsvolle Arbeit ein. In ihren Referaten präsentierten sie uns teilweise eine Fülle von interessanten Beobachtungen und Analyseansätzen. Ihre Leistung kann hier nicht umfassend gewürdigt werden und wir werden im Folgenden denn auch nur punktuell über die Erfahrungen berichten.

Interessant war zunächst der Prozess der interdisziplinären Arbeit in denjenigen Gruppen von Studierenden, die tatsächlich interdisziplinär zusammengesetzt waren. Wir konnten grob gesagt zwei Reaktionen beobachten: Die Zuweisung von disziplinären Zuständigkeiten ohne Bemühungen, die beiden Perspektiven zusammen-

zubringen, oder der erfreuliche Versuch, die disziplinären Zugriffe in ein interdisziplinäres Ganzes und Neues zu fassen.

Die erste Reaktion, die Einnahme von stark disziplinären Positionen, wirkte sich zum Beispiel so aus, dass ein Jura-Student seine Aufgabe darin sah, in seinem Bericht die Bestimmungen der Strafprozessordnung aufzuzählen, die im beobachteten Verfahren zur Anwendung gekommen waren und die hauptsächlich die Formalia betrafen. Er stellte fest, dass sich dieser Ablauf durchwegs aus dem Gesetz ergebe. Wir vermissten dabei eine Reflektion über den Spielraum, den Gerichte in der Ausgestaltung des Verfahrens haben und – wiederum im Sinn der Ethnomethodologie – über die Leistung der Akteure des Gerichtsverfahrens, einen geordneten Verfahrensablauf immer wieder herzustellen. Die Einsicht, die wir daraus gewonnen haben, ist, dass interdisziplinäres Lehren genau diese Schwierigkeiten auch ansprechen muss und mit den Studierenden reflektiert werden muss, was sie tun, wenn sie juristisch argumentieren, und was sie tun, wenn sie eine sozialwissenschaftliche Perspektive einnehmen.

Allerdings war die disziplinär abwehrende Haltung eher eine Ausnahme. So ließen sich viele Jurastudierenden unter den Teilnehmenden darauf ein, ihre gewohnte juristische Perspektive durch eine sozial-empirische Vorgehensweise zu ersetzen. So beobachtete etwa eine Arbeitsgruppe ein Verfahren wegen Sozialhilfebetrugs und konnte herausarbeiten, wie sich der unterschiedliche schichtspezifische Habitus des Angeklagten und der Richterin auf die Kommunikation in der Gerichtsverhandlung auswirkte.

Allerdings haben die Studierenden sehr unterschiedlich auf unsere Theorieangebote angesprochen. Konstruktivistische Ansätze sind eher dort auf Interesse gestoßen, wo bereits mindestens ein Mitglied der kleinen Forschungsgruppen damit vertraut war. Eine Studierendengruppe hat zum Beispiel das Konzept der »hegemonialen Männlichkeit« (Meuser 2001) aufgenommen und anhand von Zitaten aus der Gerichtsverhandlung aufgezeigt, wie der Vorsitzende Richter in einer beobachteten Gerichtsverhandlung nicht nur seine Position als Richter, sondern auch eine hegemoniale Form der Männlichkeit herstellte, indem er sich abgrenzte von den Männlichkeiten der Angeklagten und des homosexuellen Zeugen, der Opfer eines Raubüberfalls der Angeklagten geworden war.

Die Perspektive auf Geschlecht, »Rasse« und Klasse trägt aber die Schwierigkeit in sich, dass schnell einmal die verstehende und die normative Ebene vertauscht werden. Dies gilt keineswegs nur für Jurastudierende. Viele Studierende hatten Schwierigkeiten, die Perspektive von Gleichheit und Diskriminierung zu vergessen und in einem ersten Schritt zu beschreiben, was sie sehen, ohne nach Diskriminierung zu suchen. Bezeichnend war in dieser Hinsicht die Erklärung einer Studentin am Anfang der Präsentation ihrer Gruppe, die zur Bedeutung von Sprache im Strafverfahren gegen Angeklagte mit Migrationshintergrund gearbeitet hatte. Sie

erklärte, dass sie enttäuscht sei, dass sie in den beobachteten Verhandlungen keine offensichtlichen Benachteiligungen und Diskriminierungen aufgrund der Herkunft festgestellt hätten. Diese Bemerkung weist einerseits richtigerweise darauf hin, dass die Beschäftigung mit der Kategorie »Rasse« notwendigerweise nach einer Auseinandersetzung mit Vorgängen von Rassismus und Diskriminierung verlangt. Andererseits ist es erfreulich, dass diese Studentin diejenige Offenheit gezeigt hat, die als Voraussetzung für die Beobachtung als Methode qualitativer Sozialforschung gilt: Sie hat sich davon überzeugen zu lassen, dass sich die Vorannahme eines »institutionellen Rassismus« jedenfalls in den von ihrer Gruppe verfolgten Gerichtsverfahren nicht bestätigen ließen.

Die von den Teilnehmenden anzufertigenden Seminararbeiten hatten je nach Studiengang und erforderlichem Qualifikationsnachweis einen sehr unterschiedlichen Umfang und Schwierigkeitsanspruch. Sie reichten von fünf- bis zehnteiligen Arbeitsberichten als Nachweis für die juristische Schlüsselqualifikation bis hin zu dreißigteiligen Hausarbeiten (zzgl. Beobachtungsprotokollen), beispielsweise für einen Leistungsnachweis in den Sozialwissenschaften. Auch wenn die Beobachtungen und Analysen in Gruppenarbeit erstellt wurden, musste die Leistung der einzelnen Bearbeiter und Bearbeiterinnen erkennbar sein, um eine individuelle Bewertung zu ermöglichen. Es ist leicht vorstellbar, welchen (Mehr-)Aufwand die Leistungsbewertung in einem interdisziplinären Seminar wie diesem bedeuten kann.⁴ Es wäre wünschenswert, wenn mit der Modularisierung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses tatsächlich eine vereinfachte Anerkennung von Studienleistungen in unterschiedlichen Disziplinen erreicht werden könnte.

Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Das hier vorgestellte Forschungsseminar zu empirischer Rechtssoziologie setzte einen hohen, in Anbetracht der begrenzten Zeit eines Semesters vielleicht teilweise zu hohen Anspruch an die Studierenden und an uns Lehrende. Sowohl die erarbeiteten theoretischen Grundlagen als auch die Anwendung empirischer Methoden stellte für nahezu alle Teilnehmenden eine völlig neue Herausforderung dar. Insofern musste vieles geleistet werden: eine Einführung in die Theorien zu »Rasse«, Klasse und Geschlecht, eine erste Berührung und Anwendung qualitativ-empirischer Methoden in der Rechtssoziologie und nicht zuletzt die Entwicklung einer eigenen Forschungsfrage und Vorgehensweise durch die Studierenden in (mög-

4 Allein zu den Anforderungen an die Leistungsnachweise und Prüfungen s. http://baer.rewi.hu-berlin.de/lehre/sos_2006/fsresoz/leistungsnachweise__pruefungen/ (22.06.2007).

lichst) interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppen. Es wäre sicher wünschenswert gewesen, für die Lerninhalte und die damit verbundenen Aufgaben mehr Zeit zur Verfügung zu haben und die Veranstaltung über zwei Semester ausdehnen zu können. Auch der große Teilnehmendenkreis hat dazu beigetragen, dass die Arbeiten nicht immer so intensiv begleitet und betreut werden konnten, wie es notwendig und sinnvoll gewesen wäre. Dass die Veranstaltung trotzdem als Erfolg gewertet werden kann, ist vor allem auf das Interesse und das teilweise große Engagement, das die Studierenden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben gezeigt haben, zurückzuführen. Auch im Rahmen der Evaluierung des Seminars haben sie sich größtenteils positiv geäußert. Es gefiel ihnen, in einem interdisziplinären Kontext Inhalte zu erarbeiten, und insbesondere die Jurastudierenden schätzten es, »selber denken« zu können und nicht nur Stoff aufnehmen und reproduzieren zu müssen. Auch berichteten sie über eine Erweiterung der theoretischen Kenntnisse zu den Kategorien Geschlecht, »Rasse« und Klasse und eine Sensibilisierung für deren Bedeutung in rechtlichen Verfahren. Kritisch wurde vermerkt, dass zu wenig Gewicht auf die gemeinsame Erprobung und Diskussion der praktischen Anwendung des methodischen und theoretischen Instrumentariums im Rahmen der Beobachtungen gelegt wurde – eine Einschätzung, die durchaus mit unserer eigenen übereinstimmt und die wir in weitere Lehrveranstaltungen einfließen lassen werden.

Die geschilderten Erfahrungen haben uns ermutigt, auch zukünftig interdisziplinäre Forschungsseminare in der Rechtssoziologie anzubieten, und wir hoffen damit einen Beitrag dazu zu leisten, die Rechtssoziologie an deutschsprachigen Universitäten nachhaltig zu verankern.

Literatur

- Baer, Susanne (2005), »Geschlechterstudien/Gender Studies: Transdisziplinäre Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Wissensgesellschaften«, in: Kahlert, Heike/Thiessen, Barbara/Weller, Ines (Hg.), *Quer denken – Strukturen verändern. Gender Studies zwischen Disziplinen*, Wiesbaden, S. 143–162.
- Bourdieu Pierre (1983), »Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital«, in: Kreckel, Reinhard (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen, S. 183–198.
- Bryde, Brun-Otto (2002), »Rechtssoziologische Anmerkungen zur Diskussion um die Reform der Juristenausbildung«, in: Stempel, Dieter/Rasehorn, Theo (Hg.), *Empirische Rechtssoziologie – Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*, Baden-Baden, S. 213–222.
- Cottier, Michelle (2006), *Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren*, Bern.
- Flick, Uwe (2003), »Design und Prozess qualitativer Forschung«, in: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hg.), *Qualitative Forschung – Ein Handbuch*, Hamburg, S. 252–265.

- Gildemeister, Regine (2004), »Geschlechterdifferenz – Geschlechterdifferenzierung: Beispiele und Folgen eines Blickwechsels in der empirischen Geschlechterforschung«, in: Buchen, Sylvia/Helfferich, Cornelia/Maier, Maja S. (Hg.), *Gender methodologisch*, Wiesbaden, S. 27–45.
- Gerhard, Ute (1984), »Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen«, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 5, H. 1, S. 220–234.
- Hartmann, Michael (2004), »Elitesoziologie«, Frankfurt a.M.
- Heitzmann, Barbara (2003), »Lehre der Rechtssoziologie an deutschen Hochschulen«, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 24, H. 2, S. 249–258.
- Löschper, Gabriele (1999), *Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens*, Baden-Baden.
- Maihofer, Andrea (2004), »Von der Frauen- zur Geschlechterforschung«, in: Döge, Peter/Kassner, Karsten/Schambach, Gabriele (Hg.), *Schaustelle Gender. Aktuelle Beiträge sozialwissenschaftlicher Geschlechterforschung*, Bielefeld, S. 11–28.
- Meuser, Michael (2001), *Männnerwelten. Zur kollektiven Konstruktion hegemonialer Männlichkeit*, Schriftenreihe des Essener Kollegs für Geschlechterforschung, H. 2.
- Röhl, Klaus F. (1987), *Rechtssoziologie*, Köln u.a.
- Wrase, Michael (2006), »Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch«, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 27, H. 2, S. 289–312.